

VGB PowerTech e.V. | Postfach 10 39 32 | 45039 Essen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Stichwort „BK6-16-259“
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihre Zeichen:

...

Ihre Nachricht vom:

...

Unsere Zeichen:

Kai/Bo

Bearbeiter:

Jörg Kaiser

Telefon: +49 201 8128 288

Fax: +49 201 8128 321

E-Mail: joerg.kaiser@vgb.org

Datum:

25. November 2016

**VGB-Stellungnahme zur
BK6-16-259
Konsultation der Kriterien für Freistellungen vom 27. Oktober 2016**

betreffend die

Umsetzung der EU-Verordnungen zur Festlegung von Netzkodizes mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (VO (EU) 2016/631, kurz RfG-VO), für den Lastanschluss (VO (EU) 2016/1388, kurz DCC-VO), für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (VO (EU) 2016/1447, kurz HVDC-VO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

VGB Power Tech, e.V., Fachverband für Strom- und Wärmeenergieerzeugung, vertritt die spezifischen Interessen der Stromerzeuger und Speicherbetreiber in Deutschland und möchte sich mit seiner Position in das Konsultationsverfahren einbringen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente bei der weiteren Bearbeitung.

Aus Gründen der Vereinfachung und der fachlichen Nähe des VGB beziehen sich die nachfolgenden Bemerkungen und Artikel-Nummern auf die Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (VO (EU) 2016/631). Dies schließt nicht aus, dass sie auch auf die anderen Netzanschlussbedingungen in gleicher oder ähnlicher Weise zutreffen.

1. Allgemeines

Im Interesse der Handhabbarkeit und Klarheit für die Adressaten sollte zu jeder der drei Vorordnungen ein eigener Beschluss gefasst werden. Dafür spricht:

- Die gezielte Anpassungsmöglichkeit, falls eine der Verordnungen geändert wird,
- die Klarheit bezüglich der auf einmal pro Jahr begrenzten Änderungsmöglichkeit¹,
- an einigen Stellen enthält der Entwurf Aussagen, die nur zu einer Verordnung passen,
- die Eindeutigkeit von „oder“-Aufzählungen.

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 hat die Regulierungsbehörde „Kriterien für die Gewährung von Freistellungen gemäß den Artikeln 62 und 63“ festzulegen. Der zur Konsultation gestellte Entwurf beschreibt dagegen keine derartigen Kriterien für Freistellungen, sondern behandelt die für Freistellungsanträge erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen. Das geht sogar aus der Überschrift „Antragsvoraussetzungen“ hervor. Die darauf folgenden Abschnitte erläutern ausdrücklich genauer die Punkte 3 bis 5. Daher entspricht u. E. der Entwurf seinem Inhalt nach nicht dem Auftrag der Regulierungsbehörde aus Art. 61. Überwiegend wiederholt er Anforderungen, die unmittelbar in Art. 62 genannt sind. Diese Wiederholungen sind überflüssig, da die Verordnung unmittelbar in Deutschland gilt. Und wegen der unmittelbaren Geltung der dortigen Regelungen kann die Regulierungsbehörde davon nicht abweichen.

2. Zum Abschnitt „Antragsvoraussetzungen“

Es geht aus dem Entwurf nicht explizit hervor, ob der Beschluss für Anträge nach Art. 62 oder nach Art. 63 gelten soll, der Text passt zu keinem von beiden Artikeln.

Nach Art. 62 richtet der Anlagenbetreiber einen Freistellungsantrag an den relevanten Netzbetreiber, nach Art. 63 richtet der relevante Netzbetreiber oder relevante ÜNB seinen Freistellungsantrag an die Regulierungsbehörde.

Der Entwurf beachtet nicht die Verfahrensregelungen in Art. 62.

Nach Abs. 2 ist der Antrag an den relevanten Netzbetreiber zu richten (und nicht an die Regulierungsbehörde). Die Unterabsätze a) bis e) nennen abschließend die beizubringenden Unterlagen.

Abs. 3 regelt – einschließlich der Fristen – die Vollständigkeitsprüfung durch den Netzbetreiber und das Verfahren zur etwaigen Ergänzung und Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages.

¹ Siehe beispielhaft Art. 61 Abs. 2 Satz 1 VO (EU) 2016/631: „Die Regulierungsbehörde kann die Kriterien für die Gewährung von Freistellungen gemäß Absatz 1 höchstens einmal pro Jahr überprüfen und ändern“.

Abs. 4 enthält den Prüfungsauftrag der betroffenen Netzbetreiber „unter Berücksichtigung der von der Regulierungsbehörde gemäß Artikel 61 festgelegten Kriterien“. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Regulierungsbehörde den Netzbetreibern tatsächlich Kriterien an die Hand geben soll.

Erst nachdem die betroffenen Netzbetreiber ihre Bewertungen des Freistellungsantrages vorgenommen haben, gelangt der Antrag nach Abs. 6 vom relevanten Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde.

Nach Abs. 7 Satz 2 kann nunmehr die Regulierungsbehörde weitere Angaben vom Anlagenbetreiber oder einem anderen Beteiligten anfordern.

Abs. 8 regelt präzise das Verfahren, wenn die Regulierungsbehörde vom Anlagenbetreiber zusätzliche Angaben angefordert hat. Die Sätze im Beschlussentwurf (S. 4) „Sofern ein Antrag nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt, weist die Regulierungsbehörde den Antrag als unzulässig ab. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur auch im Rahmen des laufenden Freistellungsverfahrens jederzeit berechtigt, Unterlagen nachzufordern. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich zu übermitteln.“ Weichen von den Vorgaben in der Verordnung ab².

3. Zur Kosten-Nutzen-Analyse

Die in Art. 61 Abs. 2 Unterabs. d) aufgeführte „Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen des Artikels 39“ ist interpretationsbedürftig. Diese Vorgaben aus dem Entwurf (Seite 6)

„Vom Antragsteller ist eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen der RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen vorzulegen. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist zwingend von einem für das Ergebnis der Analyse haftenden Gutachter zu erstellen.“

finden aber keine Grundlage in der Verordnung. Denn nach Art. 39 Abs. 2 Unterabs. A) bis c) ist der jeweilige Antragsteller für die Kosten-Nutzenanalyse zuständig; von der zwingenden Einschaltung eines Gutachters ist nicht die Rede. Anscheinend geht der Entwurf von Erzeugungsanlagen aus, deren Betreiber tatsächlich regelmäßig einen Gutachter beauftragen dürften. Nach Unterabs. d) ist „der relevante ÜNB“ für die Quantifizierung der Kosten der Anwendung der notwendigen Bestimmungen auf bestehende Stromerzeugungsanlagen zuständig. Die Beauftragung eines Gutachters dürfte kein Kriterium im Sinne von Art. 61 sein können.

Während es in der Erläuterung zu den beantragten Freistellungen (S. 5) noch nachvollziehbar heißt: „Die Dauer einer beantragten Freistellung darf die technische Nutzungsdauer der Anlage nicht

² Art. 62 Abs. 8:

„Der Eigentümer oder mögliche Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung übermittelt von der Regulierungsbehörde angeforderte zusätzliche Angaben binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen. Übermittelt der Eigentümer oder mögliche Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung die angeforderten Angaben nicht fristgerecht, gilt der Freistellungsantrag als zurückgezogen, sofern nicht vor Fristablauf

a) die Regulierungsbehörde eine Fristverlängerung beschließt oder

b) der Eigentümer oder mögliche Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung der Regulierungsbehörde in einer begründeten Mitteilung erklärt, dass der Freistellungsantrag vollständig ist.“

überschreiten.“ gehen die im Abschnitt *Begründung und Kosten-Nutzen-Analyse* aufgestellten Anforderungen darüber hinaus:

- Nach S. 6 ist zu demonstrieren, dass „eine kürzere als die beantragte Dauer für die Freistellung nicht mehr angemessen und zumutbar wäre“. Hier bildet die Unzumutbarkeit eine hohe Hürde.
- Auf S. 7 wird ein Umsetzungsplan verlangt, der „die Maßnahmen und den Zeitplan zur Erlangung der vollen Konformität mit allen Anforderungen“ enthält.

Auf S. 5 ist verordnungsspezifisch von Wettbewerbsvorteilen „für den Hersteller oder die Eigentümer von Stromerzeugungsanlagen“ die Rede.

Mit freundlichen Grüßen
VGB PowerTech e.V.

Jörg Kaiser
Referent „PG German Regulation“